

Hinweise für Jagdscheininhaber zum Abschuss von Gehegewild

Wildklauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild/Farmwild), gelten im Sinne des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts als Vieh und nicht als Wild.

Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht!

Das Schießen in Wildgehegen ist keine Jagd ausübung im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes, d.h. **ein gültiger Jagdschein ist zum Abschuss von Gehegewild nicht ausreichend!**

Eine waffenrechtliche Erlaubnis für das Schießen im Gehege muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die großen Kreisstädte (Achern, Kehl, Lahr mit Kippenheim, Offenburg und Oberkirch mit Lautenbach und Renchen) haben eigene Waffenbehörden. Für die übrigen Gemeinden ist das Landratsamt Ortenaukreis, Sachgebiet Jagd, Waffen und Sprengstoff, Okenstraße 29, 77652 Offenburg, Tel. 0781 / 805-9021 zuständig. Die Schießerlaubnis muss bei der Behörde, in deren Zuständigkeit das Gehege liegt, beantragt werden.

Wer Tiere im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung betreut, ruhig stellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Mit Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung 1099/2009 zum 1. Januar 2013 ist für die Tötung von Gehegewild zur Abgabe („Inverkehrbringen“) ein **gesonderter Sachkundenachweis** erforderlich. Der Besitz eines gültigen Jagdscheins allein genügt dafür nicht! Wird der Abschuss im Rahmen einer Hausschlachtung nicht vom Tierhalter selbst, sondern von einer anderen Person gewerbsmäßig durchgeführt, benötigt auch diese Person einen Sachkundenachweis nach EU-Verordnung. Der Sachkundenachweis muss am Veterinäramt des Wohnortes beantragt werden.

Soll das Farmwild zum Inverkehrbringen im Herkunftsbetrieb geschlachtet (d.h. durch Kugelschuss und Entblutung getötet) werden, ist neben der waffenrechtlichen Erlaubnis eine lebensmittelrechtliche Genehmigung notwendig (siehe gesondertes Merkblatt 'Gehegewild').

Bei Wild aus Gehegen handelt es sich um von Menschen gehaltene Tiere. Verendete Tiere (oder Teile von diesen) unterliegen deshalb der Beseitigungspflicht und müssen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben werden. Die Abgabe ist durch Belege nachzuweisen. Es handelt sich um sog. K2-Material (gemäß VO (EG) 1069/2009).

Schlachtabfälle von Gehegewild die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind und als genussuntauglich beurteilte Tiere (aus einem Gehege) ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit sind sog. K3-Material und müssen ebenfalls über einen entsprechend zugelassenen Betrieb entsorgt werden.

Das Verfüttern beseitigungspflichtiger Tierkörper/Tierkörperteile an Haustiere oder Wild ist verboten!

Für das Betäuben und Immobilisieren mit Narkosegewehren und Blasrohren benötigen Nichttierärzte eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Tierschutzgesetz. Diese kann, wenn entsprechende Sachkunde und ein berechtigter Grund nachgewiesen werden können, beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden. Für Narkosegewehre ist zusätzlich eine waffenrechtliche Erlaubnis notwendig.

Zusätzliche Informationen finden Sie im Merkblatt 'Gehegewild'. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Tel. 0781/805-9091).